



Bezirksregierung Münster
Dezernat 55.6 –Strahlenschutz-
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster

Vorab per Fax über 0251-411-81150

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

Bonn, 05.03.19

Antrag zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in Form der Zwischenlagerung im westlichen der beiden Lagerbereiche (Lagerbereich I) des Transportbehälterlagers Ahaus / Bekanntmachung vom 14.12.2018, https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/service/amsblaetter/amsblaetter_2018/amsblatt_51_2018.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die ablehnende Stellungnahme des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) zum o. g. Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Kalusch
Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes des BBU

Stellungnahme TBL-A

Kombinierte Nutzung des TBL-A zur Zwischenlagerung sonstiger radioaktiver Stoffe – UVP-Bericht und Sicherheitsbericht – Stand 11.12.18

Planrechtfertigung und Genehmigungsprozedere

Es gelingt dem Antragsteller nicht, plausibel darzustellen, inwiefern eine Verlängerung der Genehmigung über den 20.7.20 hinaus zwingend ist. Die Nichtinbetriebnahme von Schacht Konrad ist kein Rechtfertigungsgrund sondern vorgeschoben – das Konrad-Desaster war absehbar, einen verlässlichen Termin für eine wie auch immer gestaltete „Inbetriebnahme“ gibt es nicht.

Ein Weiterbetrieb (→ Sicherheitsbericht Ziffer 1.1) des TBL-A kann das zur Planrechtfertigung notwendige öffentliche Interesse eines Bedarfs an diesem Standort nicht aufweisen – auch nicht durch den zur Rechtfertigung herangezogenen § 3 EntsorgÜG. Von daher ist der Verlängerungsantrag abzulehnen und das Lager I vor Ablauf der Frist 2020 zu räumen. Die Befristung der Genehmigung wird bis zum „Ende 2057“ beantragt. Dass sie „spätestens bis zum Abtransport des letzten Abfallgebundes in das Endlager Konrad“ gültig sein soll, entbehrt nachvollziehbarer konkreter Fakten. Diese beiden vagen Angaben können nicht als Grundlage eines Genehmigungsbescheides dienen.

Zudem: Der bis zum 31.12.2036 genehmigungsrechtlich und vertraglich festgeschriebene „sichere“ Betrieb des TBL-A steht der beantragten Genehmigung über diesen Zeitpunkt hinweg entgegen und offenbart eine unzulässige Salamtaktik, die nicht hingenommen werden kann!

Hinzu kommt, dass dieses Antragsverfahren ein grobes rechtssystematisches Dilemma in Bezug auf die grundgesetzlich verbrieftete Gewaltenteilung aufweist, bei dem die Genehmigungsbehörde als identisch mit der Antragstellerin anzusehen ist – ein gewollter Webfehler des StandAG!

Von daher erwarten wir keine unabhängige Beurteilung von Gefahren und Risiken und die damit zwingend einhergehende Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages im Sinne des § 1 Nr. 2 des AtG.

Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der unter Verschluss gehaltenen SEWD-Richtlinie. Die unter Ziffer 3.7 des Sicherheitsberichtes auf S. 33/65 in 5 Zeilen abgehandelte Problematik entbehrt jeglichen Anspruchs an eine UVP-gemäße Öffentlichkeitsbeteiligung. Wir prognostizieren, dass die Seitenwände der Leichtbauhallen zwar eine gewisse „Härtung“ gegen terroristische Angriffe durch die aktuellen Umbaumaßnahmen erfahren haben, vermuten aber, dass es gegen einen Angriff „von oben“ keinen hinreichenden Schutz gibt – in Zeiten z.B. potentieller Drohnen- und Raketenangriffe ein hohes Risiko, das gegenüber der Öffentlichkeit nicht transparent und nachvollziehbar als unbegründet ausgeräumt werden kann.

Zur sogenannten Umweltverträglichkeitsprüfung

Die obligatorische Darstellung von Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 (1) UVPG (2017) ist im Rahmen der Antragsunterlagen zwar umfänglich, sollte aber nicht davon abhalten, weiterhin zu prüfen, welche Auswirkungen der derzeitige Betrieb und damit auch der Weiterbetrieb auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit hat.

Die Kinderkrebs-Studie (KIKK 2007) zeigte zwar für Ahaus damals keine signifikanten Ergebnisse, daraus lassen sich jedoch bei Weitem keine Unbedenklichkeiten in Bezug auf genetische Effekte in der Bevölkerung rund um die Atomanlage ableiten. Gibt es z.B. Untersuchungen zu teratogenen Schäden und zu „Verlorenen Mädchen“ für die Umgebung des TBL-A, die als „Indikatoren für falsche Strahlengrenzwerte bei der Konstruktion und Genehmigung von Nuklearanlagen“ heranzuziehen wären (Scherb et al 2014)?

https://www.helmholtzmuenchen.de/fileadmin/ICB/biostatistics_pdfs/scherb/FachgesprachVerloreneMaedchenBerlin7.4.2014.pdf

Es wären längstens Studien angesagt, die dann zur Rechtfertigung des Weiterbetriebes und von Änderungsanträgen dienen könnten.

Wir sehen es als nicht zielführend an, uns im Einzelnen zu den beantragten Änderungen bzw. Neugenehmigungen, die die „Umorganisation und Befüllung“ im Innern der Anlage betreffen, ausführlich zu äußern.

Wir fragen uns allerdings, wie im Brandfall die Löschwasserrückhaltung ablaufen soll – der Moorbach ist mit Sicherheit zur Aufnahme von kontaminierten, ggfs. sogar radioaktiv belasteten Löschwässern und Löschsäumen ungeeignet – nähere Angaben können wir den Antragsunterlagen nicht entnehmen.

Wir fragen uns zudem, wie bei der geplanten dichten Befüllung des westlichen Lagers eine potentielle Brandbekämpfung, obligatorische Sichtkontrollen und ggf. Materialkontrollen der Abfallgebinde durch Mitarbeiter im Laufe des anvisierten Genehmigungszeitraumes geschehen soll. Auch dazu finden wir keine Angaben in den Antragsunterlagen.

Dem beantragten Vorhaben im Rahmen unserer Stellungnahme / Einwendung „Umweltverträglichkeit“ zu bescheinigen bzw. zusammen mit Antragstellerin und Genehmigungsbehörde an Verbesserungs- und Veränderungsvorschlägen zur Optimierung der „Umweltverträglichkeit“ dieser Atomanlage zu arbeiten, wäre reine „Augenwischerei“.